## Gefet : Sammlung

fur bie

## Roniglichen Preußischen Staaten.

\_\_\_ No. 4. \_\_\_

(No. 401.) Derordnung, betreffend bas rechtliche Berhaltniß ber bormaligen Konftribirten pu ihren Stellvertretern in ben Rheinprovingen. Bom 3xften Januar 1817.

Dir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preußen 1c. 1c.

Thun fund und fagen bierburch jebermann ju miffen :

Um das rechtliche Berhaltnis der vormaligen Konftribirten zu ihren Stellvertretern in den Meinenprosingen aus der Verschiedenheit der Bestimsennungen, welche mittelst der Bertomagen des sehemaligen General-Gousernements des Rieders und Mittel Rheins d. d. Nachen den 29sten Just 1814. und der Kaiserlich-Koniglich-Oelterreichisten und Königlich-Baiersschen gefingen gemeinschaftlichen Kandes-Udministrations-Kommission d. d. Kreupach dem 21sten Februar 1815. darüber ergangen sind, auf eine solche übereinstimmende Beurrheilung nach den Gesehen, unter welchen zienes Berhöltniss eingegangen, zumährschren, wie sie der allgemeinen Natur der geschöltnisse eingegangen, zumährschren, wie sie der allgemeinen Natur der gescholssenen Einstands-Verträge, als gewagter Berträge, gemäß ist, verordnen Wie hierdunch sied die gemagnt Unserer Abeinprovingen, in welchen das franzblische Recht noch in Anwendung ist:

Ş. I.

Die beiben Berordnungen Des General-Gouvernements vom Mieberund Mittel-Rhein d. d. Nachen ben 29sten Juli 1814. und ber Kaiserlich-Ronigtich-Oesterreichschen und Königlich-Baierschen gemeinschaftlichen Lanbes Moministrations. Kommission d. d. Kreuznach ben 21sten Februar 1815. werden ausgehoben.

6. 2

Sofern rechtstraftige Ertenntniffe bereits auf ben Grund jener Berordnungen ergangen find, bat es babei fein Bewenden.

Pahrgang 1817.